

## Inhaltsverzeichnis

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**§2 Zweck und Aufgaben**

**§3 Mitgliedschaft**

**§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§5 Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden und  
Arbeitsstundengelder, Aufnahmebeiträge, Umlagen**

**§6 Beurlaubung**

**§7 Kassenprüfung**

**§8 Vorstand: Zusammensetzung, Aufgaben und  
Zuständigkeit des Vorstandes**

**§9 Mitgliederversammlung**

**§10 Ausübung des Angelsports**

**§11 Offizielle Veranstaltungen**

**§12 Auflösung des Vereins**

**§13 Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

## **Satzung ASV Großwelzheim 1967 e.V.**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Angelsportverein Großwelzheim 1967 e.V und ist beim zuständigen Amtsgericht unter der Nummer 65 in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in 63791 Karlstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg Zweigstelle Alzenau eingetragen. Gerichtsstand ist Alzenau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist im Wesentlichen die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung der waidgerechten Angelfischerei, die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinerhaltung dieser Gewässer, die entsprechende Ausbildung der Mitglieder - vor allem der Jugendlichen - durch Vorträge und dergleichen, die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer und der Landschaft im Sinne des Natur- und Umweltschutzes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und wird ehrenamtlich geführt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft( Verein) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Mitglied kann werden wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s und gehören der Jugendgruppe an. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst mit Volljährigkeit.

Über Neuaufnahmen (schriftlich eingereichter Antrag) entscheidet vorab zunächst der Vorstand. Über die endgültige Aufnahme entscheiden die Mitglieder in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht zur Begründung der Ablehnung verpflichtet.

Für Neuaufnahmen gilt eine Probezeit für 2 Jahre, mit der Option um 1 Jahr zu verlängern. Für aktive Neuaufnahmen, entscheidet die Vorstandschaft.

Jugendliche zahlen verminderte Beiträge und Aufnahmegebühren. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jugendliche haben kein Stimmrecht und dürfen im Verein kein Amt übernehmen.

Jugendliche dürfen Angler am Vereinsgewässer nicht kontrollieren. Jugendliche haben sich in zumutbarer Weise an Jugendveranstaltungen zu beteiligen.

Jugendliche die einen Aufnahmeantrag gestellt haben - mit Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s - dürfen bis zum nächsten Aufnahmetermin an Jugendveranstaltungen ohne

besondere finanzielle Zahlungen teilnehmen. Bedingung ist ein gültiger Jahresfischereischein/

Jugendfischereischein.

**§4**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Vereinsauflösung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen sowie den Umweltschutz mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu in einer Vorstandsitzung zu äußern. Nimmt das Mitglied trotz mindestens zweimaliger Einladung zur Vorstandsitzung die Gelegenheit zur Aussprache ohne Angabe von Gründen nicht wahr, beugt es sich unwiderruflich der Beschlussfassung der Vorstandschaft. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Gegen die Ausschlussklärung steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussklärung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Wird die Berufung nicht, oder nicht fristgerecht, eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss und Anerkennung der Beendigung der Mitgliedschaft.
4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen mit mehr als einem Monat im Rückstand ist. Wird keine Zahlung geleistet, ergeht spätestens 1 Woche danach die erste Mahnung mit Fristsetzung, erforderlichenfalls die zweite Mahnung wiederum eine Woche nach Fristablauf mit erneuter Fristsetzung. Bleibt das Mitglied nach einer weiteren Woche seine Zahlungsverpflichtungen schuldig, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.
5. Eine Kündigung an das Mitglied wegen Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann ebenfalls erfolgen, wenn es mehrere Jahre in Folge erst durch Mahnverfahren seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden, wenn mindestens drei Verweise gegen das Mitglied ausgesprochen wurden. Ein Verweis ist schriftlich – eingeschrieben mit Rückschein - bekannt zu machen.
6. Ausstehende Zahlungen an den Verein müssen trotz Ausschlussverfahren erbracht werden. Ein Anspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes auf Rückzahlung oder Aufrechnung besteht nicht.
7. Mitglieder, die vom Verein ausgeschlossen werden, erhalten generelles Angelverbot, auch als Gastfischer.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehenden Forderungen.

## **§5**

### **Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden und Arbeitsstundengelder, Aufnahmebeiträge, Umlagen**

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, Aufnahmebeiträge(einmalig!) und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung, festgelegt. Bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres werden anteilige Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und Arbeitsstunden befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Beurlaubte Mitglieder sind auch von den Arbeitsstunden befreit.

Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zusatzbeiträge/Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes aus gegebenem Anlass (z.B. besondere Baumaßnahmen, Gewässersanierung usw.) von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für diese Zusatzbeiträge/Umlagen wird der 5-fache Jahresmitgliedsbeitrag höchstens jedoch 200.- Euro im Jahr erhoben. Aktive Mitglieder verrichten Arbeitsstunden. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Termine für die Arbeitsstunden werden durch die Vorstandschaft bestimmt. Nicht abgeleitete Arbeitsstunden werden mit einem Geldbetrag pro Stunde beglichen. Die Höhe des Geldbetrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Das aktive Mitglied hat die Möglichkeit, sich für die Arbeitsstunden durch ein anderes, aktives Mitglied des ASV Großwelzheim vertreten zu lassen. Die Vertretung übergibt in diesem Fall dem Aufsichtführenden Vorstandsmitglied eine schriftliche Benachrichtigung.

Eine Vertretung durch Jugendliche ist nicht möglich.

## **§6**

### **Beurlaubung**

Eine Beurlaubung von der aktiven Mitgliedschaft ist für die Dauer eines Kalenderjahres in Folge möglich. Ein entsprechender Antrag für das Folgejahr ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.

Für das beurlaubte Jahr ist ein vom Vorstand festzulegender Kostenbeitrag zu entrichten. Das beurlaubte Mitglied erhält für die Dauer der Beurlaubung den Status eines passiven Mitgliedes. Für das Jahr der Beurlaubung kann das Mitglied nicht kündigen, frühestens für das darauf folgende Kalenderjahr.

Dem Vereinsmitglied stehen zwei Optionen für die aktive oder passive Mitgliedschaft. Die aktive Mitgliedschaft richtet sich nach der Gewässerordnung und Vereinssatzung. Eine passive Mitgliedschaft beinhaltet keine rechtliche Grundlage die Fischerei auszuüben.

## **§7**

### **Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung für die Zeitdauer von drei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und buchungstechnische Richtigkeit. Sie überprüfen auch den Zweck der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist entsprechend der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer beantragen nach Vortrag und evtl. Aussprache die Entlastung der Vorstandschaft.

## §8

### **Vorstand: Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie überwachen die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- mindestens drei Beisitzer
  
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  
- Führung der laufenden Geschäfte
  
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
  
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung nach GoB, Erstellen des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
  
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlussverfahren von Mitgliedern
  
- Geschäftsführung nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
  
- Durchführung von Maßnahmen bei Verstößen gegen die Fischereiordnung, Satzung oder den Vereinsfrieden.
  
- Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch, solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% des geschäftsführenden Vorstandes. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnet wird. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bleiben Entscheidungen offen bis zur nächsten Vorstandssitzung.

**§9**

**Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
2. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Vereinsauflösung, Fischereiordnung und Richtlinien
4. Ernennung besonders verdienter Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
5. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
6. Weitere Aufgaben, soweit sie sich aus Satzung oder Gesetz ergeben.
7. Mindestens einmal im Jahr, vornehmlich im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie erfolgt entweder im Main Echo, dem örtlichen Gemeindeblatt oder durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse. Das Einladungsschreiben gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Adresse gerichtet wurde.
8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin dies schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
11. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
12. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Satzungsänderungen müssen inhaltlich den Mitgliedern rechtzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Die zu verändernden Paragraphen sind zu benennen.
13. Eine Änderung des Vereinszwecks benötigt die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.
14. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom jeweiligen Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
15. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen

# Vereinssatzung des ASV – Großwelzheim 1967 e.V.

Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung

16. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§10 Ausübung des Angelsports**

Das Angeln hat auf der Grundlage der jeweils gültigen Fischereiordnung zu erfolgen. Darüber hinaus wird festgestellt, dass:

1. Ein Mitglied kann jeden freien Platz am Gewässer für sich beanspruchen. Das Recht auf einen bestimmten Angelplatz steht keinem Mitglied zu.
2. Untersagt ist:
  - a) Das Fischen mit Reißangeln, Paternostersystemen, Reusen und Senken
  - b) Das Fischen mit Mehrfachhaken auf Friedfische
  - c) Das Verkaufen von Fischen
  - d) Das Verschenken von mehr Fischen als die Fangbegrenzung bestimmt.
  - e) Der eigenmächtige Bau von Stegen u.a.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ufer und das Wasser selbst vor jeder Verunreinigung zu schützen und jeden Zuwiderhandelnden zur Anzeige zu bringen.
4. Der Vorstand kann Fangbegrenzungen festlegen, die nicht überschritten werden dürfen.
5. Jedes Mitglied muss die gesetzlichen oder die vom Vorstand beschlossenen Mindestmaße und Schonzeiten anerkennen und beachten
6. Jedes Mitglied ist zum Führen einer Fangliste verpflichtet; diese ist spätestens im Januar des Folgejahres an die Vereinsanschrift einzureichen. Auch eine Fehlmeldung ist abzugeben (siehe §5 Abs. 1.c).

## **§11 Offizielle Vereinsveranstaltungen**

Während der offiziellen Vereinsveranstaltungen besteht für alle Mitglieder generelles strenges Angelverbot. Unter dem Begriff offizielle Vereinsveranstaltungen sind u.a. alle und jegliche mit Rundschreiben bekannt gegebenen Arbeitsstundentermine, Mitgliederversammlungen sowie Vereinsfeste des ASV Großwelzheim zu verstehen.

## **§12 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**§13**  
**Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) St. Johannes Verein e.V.  
Am Leinritt 41  
63791 Karlstein

Trägerverein des Kindergarten  
Villa Kunterbund  
Berliner Straße 12  
63791 Karlstein/Großwelzheim

Der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinützigen Zwecken der Kinder und Jugend Förderung einsetzt.

- b) sofern Ziffer a) aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 27.04.2018 im Anglerheim in Großwelzheim, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Die bisher gültige Satzung vom 19.10.2015 verliert mit Erscheinen dieser Neufassung ihre Gültigkeit.

Großwelzheim, 15.06.2018

1.Vorsitzender

Wolfgang Oefelein